

Niederschrift über die Sitzung des Bürgerausschusses am 24.03.2009

Tagungsort: Nahariya Raum (Kleiner Saal, Altes Rathaus)

Beginn: 17:15 Uhr

Sitzungspause:

Ende: 18:20 Uhr

Anwesend:

CDU

Frau Elke Grünewald

Herr Gerhard Henrichsmeier

Herr Dietrich Kögler

Herr Lothar Pollmann

Herr Detlef Werner

anwesend bis 18:05 Uhr

SPD

Frau Brigitte Biermann

Herr Volker Brinkhoff

Frau Dorothea Brinkmann

Herr Hans-Werner Plaßmann

Herr Horst Schaede

Bündnis 90/Die Grünen

Frau Dr. Iris Ober

BfB

Frau Dorothea Becker

anwesend bis 18:05 Uhr

Nicht anwesend:

Zu Punkt 1

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 20. Sitzung des Bürgerausschusses am 16.12.2008

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Beschluss:

Die Niederschrift wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig beschlossen -
Einstimmig beschlossen

Zu Punkt 2

Mitteilungen

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Frau Schröter (Rechtsamt) teilt mit, dass im Rahmen des NKF-Haushalts die Organisationseinheiten Produktgruppen und die dazugehörigen Ziele und Kennzahlen gebildet haben. Für die Produktgruppe „Bürgerausschuss“ wurden die Aufwendungen für das Jahr 2009 mit 5.999,00 € veranschlagt. Der Hauptausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung am 29.01.2009 empfohlen, den Zielen und Kennzahlen sowie dem Teilergebnisplan der Produktgruppe Bürgerausschuss zuzustimmen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

Kenntnisnahme

Zu Punkt 3

Anfragen

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Es liegen keine Anfragen vor.

Zu Punkt 4

Bürgerbegehren zur Stadtbibliothek

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6669/2004-2009

Herr Brinkhoff verweist auf die Beschlussvorlage (6669/2004-2009) und bedankt sich bei der Verwaltung für die zügige Bearbeitung. Er stellt klar, dass der Bürgerausschuss nur eine Empfehlung an den Rat abgeben könne und der Rat über das Bürgerbegehren entscheide. In der heutigen Sitzung könne nur eine rein fachliche Klärung herbeigeführt werden, während im Rat das Thema politisch behandelt werden kann.

Frau Schröter (Rechtsamt) stellt die Besonderheiten des Bürgerbegehrens nochmals dar und weist insbesondere darauf hin, dass hier zwei Fragen zur Abstimmung gestellt wurden. Die 1. Frage laute „Sind Sie dafür, dass der Stadtrat das öffentliche Gebäude am zentralen Jahnplatz aufgibt und die Stadtbibliothek zur Miete in das private Amerikahaus verlagert?“.

Die 2. Frage habe folgenden Wortlaut: „Soll der Oberbürgermeister den Mietvertrag mit einem Immobilienfonds für die zentrale Stadtbibliothek unterschreiben?“

Die Fragestellung eines Bürgerbegehrens sei einerseits Grundlage der Entscheidung der Mitunterzeichner, ob sie eine Unterstützungsunterschrift leisten wollen, und andererseits sind diese Fragen Grundlage der Abstimmung durch die Bürgerschaft in einem evtl. nachfolgenden Bürgerentscheid. Deshalb müsse die Fragestellung hinreichend bestimmt, verständlich und wahr sein.

Die 1. Frage sei klar verständlich und begegne keinen rechtlichen Bedenken.

Mit der 2. Frage solle eine abschließende Entscheidung darüber getroffen werden, ob der Oberbürgermeister „den“ Mietvertrag mit einem Immobilienfonds unterschreiben soll. Dafür werde der Inhalt des Mietvertrages nicht näher beschrieben, so dass der Bürger zur Abstimmung über eine Frage aufgefordert wird, deren Inhalt ihm nicht bekannt sei. Damit dürfte die 2. Fragestellung den Bestimmtheitsanforderungen nicht genügen. Auf jeden Fall seien beide zur Abstimmung gestellten Fragen derart unterschiedlich, dass sie nicht als einheitliches Begehren verstanden werden könnten. Ein Bürgerbegehren beinhalte den Antrag von Bürgern, anstelle des Rates selbst über eine kommunale Angelegenheit entscheiden zu wollen, diese Intention ist der 1. Frage ohne weiteres zu entnehmen. In Frage 2 werde jedoch der Oberbürgermeister als Exekutivorgan angesprochen, einer ersatzweisen Willensbildung anstelle des Oberbürgermeisters sei ein Bürgerbegehren jedoch nicht zugänglich.

Als Zwischenergebnis sei festzustellen, dass die Fragen 1 und 2 als zwei Begehren zu betrachten sind. Dabei sei Frage 2 nicht hinreichend bestimmt und auch deshalb unzulässig, weil der Wille des Oberbürgermeisters ersetzt werden soll, was nicht Inhalt eines Bürgerbegehrens sein könne.

Weiterhin sei auch das Begehrensquorum nicht erreicht. In einer Stadt unserer Größenordnung seien Unterschriften von mindestens 4 % der wahlberechtigten Bürger erforderlich, bei derzeit ca. 252.160 wahlberechtigten Bürgern belaufe sich die Anzahl der erforderlichen Unterschriften auf 10.086. Für die erste Begehrensfrage wurden 9.548 gültige Unterschriften abgegeben, 2.356 Unterschriften waren ungültig.

Nachrichtlich teilt Frau Schröter mit, dass für die zweite Begehrensfrage 2.538 gültige und 560 ungültige Stimmen abgegeben wurden.

Weiterhin sei das Bürgerbegehren verfristet. Nach § 26 Abs. 3 GO NW muss das Bürgerbegehren, wenn es sich gegen einen Ratsbeschluss wendet, innerhalb von drei Monaten nach dem Sitzungstag eingereicht werden.

Die Frist beziehe sich auf kassatorische Bürgerbegehren, d. h. solche, die sich gegen einen Ratsbeschluss wenden. Zu unterscheiden sei das kassatorische von dem initiierenden Bürgerbegehren, das gemeindliche Aktivitäten anstößt, mit denen der Rat bisher nicht befasst war. Da der Rat am 13.03.2008 beschlossen hat, „...die unter Punkt 3 der Verwaltungsvorlage vom 14.01.2008 dargestellte Variante B bezogen auf die Verlegung der Stadtbibliothek und weiterer Bereiche des Ordnungsamtes in das Amerikahaus weiter zu verfolgen.“, handele es sich um ein kassatorisches Bürgerbegehren. Frau Schröter weist darauf hin, dass die Ratsgruppe DIE LINKE die Bezirksregierung Detmold um kommunalaufsichtliche Prüfung gebeten hatte, ob die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines ersten Nachtrags zu einem Mietvertrag vom 14.12.2006 zwischen der Stadt Bielefeld und dem HFS-Immobilienfonds hinsichtlich der Anmietung von Flächen im Amerikahaus gegeben seien. Der Nachtrag enthielt eine Anmietoption für Flächen im Amerikahaus für die Stadtbibliothek und das Stadtarchiv. Die Ratsgruppe DIE LINKE hatte die Auffassung vertreten, dass lediglich ein Richtungsbeschluss gefasst worden sei, der eine weitere Befassung im Rat zur Folge haben müsse. Die Bezirksvertretung Detmold hat diese Auffassung nicht bestätigt und keinen Anlass gesehen, kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Bei dieser Ausgangslage komme dem Bürgerbegehren kassatorischer Charakter zu. Damit gelte die Drei-Monats-Frist des § 26 Abs. 3 GO NW; das Bürgerbegehren wurde jedoch erst nach elf Monaten eingereicht und sei damit verfristet.

Weiterhin werde ein Kostendeckungsvorschlag von den Vertretern des Bürgerbegehrens für entbehrlich gehalten, „weil ein eigenes Gebäude stets billiger komme als 20 Jahre steigender Miete an einen Immobilienkonzern.“

Einen allgemeinen Erfahrungssatz dieser Art, dass Eigentum stets billiger kommt als Miete gibt es nicht. Im konkreten Fall hätten lt. Frau Schröter weitere Aspekte herangezogen werden müssen, die diese Behauptung im Hinblick auf die Stadtbibliothek belegen wie z. B. perspektivischer Flächenbedarf, baulicher Zustand des Gebäudes und Investitionsbedarf, Kosten der Auslagerung während der Sanierung, Betriebskosten, Ausschöpfung von Synergien durch Zusammenlegung von Einrichtungen usw. Mit diesen Faktoren setze sich der Kostendeckungsvorschlag in keiner Weise auseinander; insofern genüge der Kostendeckungsvorschlag nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Das Bürgerbegehren sei mit beiden Fragestellungen unzulässig.

Herr Brinkhoff fasst kurz zusammen, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen, weil u. a.

- die Bürgerberatung die Unterschriften geprüft habe und das Be-

- gehensquorum nicht erreicht wurde
- das Bürgerbegehren verfristet sei
- der Kostendeckungsvorschlag den gesetzlichen Voraussetzungen nicht genüge.

Unter den Ausschussmitgliedern besteht Einigkeit darüber, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Frau Ober teilt mit, dass sie ebenfalls von der Unzulässigkeit ausgehe, dennoch beantrage sie eine Sitzungsunterbrechung damit die Vertreter des Bürgerbegehrens die Möglichkeit erhalten, sich zu ihrem Anliegen zu äußern. Es wird festgestellt, dass kein Vertreter persönlich anwesend ist und deshalb wird nicht über den Antrag abgestimmt.

Beschluss:

Der Bürgerausschuss empfiehlt dem Rat festzustellen, dass das Bürgerbegehren mit beiden Fragestellungen unzulässig ist.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 5

Beratung von Anregungen und Beschwerden

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer:

-.-.-

Zu Punkt 5.1

Ausbau der Wege im Markenrundgebiet

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer:

Frau Schröter (Rechtsamt) stellt die Eingabe kurz vor. Seit 1982 existiere ein Bebauungsplan und die dort ausgewiesenen Verkehrsflächen seien derzeit provisorisch mit Schotter befestigt und würden sich in schlechtem Zustand befinden.

Der Beschwerdeführerin gehe es um den Ausbau der Planstraße 8031. Dafür sehe der Bebauungsplan nach den textlichen Festsetzungen aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes eine 10 m breite Verkehrsfläche vor, davon im Mittelteil auf 5,50 m Breite befestigt sowie seitlich jeweils 2,25 m Straßenbegleitgrün.

Um den Bedenken der Bürger und der örtlichen Politik Rechnung zu tragen habe die Stadt Bielefeld geprüft, inwieweit eine geringere Breite mit den Grundzügen des Bebauungsplanes vereinbar ist. Diese Prüfung habe ergeben, dass eine Reduzierung des Asphaltbandes um 0,75 m von 5,50 m auf 4,75 m rechtlich tragbar ist. Die Bezirksvertretung Sennestadt habe am 23.10.2008 beschlossen, diesem reduzierten Ausbau zuzu-

stimmen.

Herr Brinkhoff fügt hinzu, dass der Ausbau ca. 700.000,00 € kostet und davon 90 % auf die Anlieger umgelegt werden. Er begrüßt Frau Hennemann vom Wochenendverein Markengrund e. V. und erläutert, dass der Bürgerausschuss lediglich Empfehlungen aussprechen kann, während vor Ort in den Bezirksvertretungen die Entscheidungen getroffen werden.

Frau Hennemann teilt mit, dass sie einsehe, dass aus Gründen des Brandschutzes eine straßenbauliche Veränderung eintreten muss. Sie sehe jedoch nicht ein, dass in einem Natur- und Wasserschutz- sowie Erholungsgebiet eine breite asphaltierte Straße gebaut werden soll. Da es dort tw. sehr abschüssig sei, werde das Wasser auf der Asphaltdecke seitlich nicht abfließen können. Außerdem habe sich seit 27 Jahren niemand um den Ausbau der Wege dort gekümmert.

Herr Fidler (Bauamt) teilt mit, dass der Bebauungsplan Markengrund eine lange Geschichte habe. Der Bebauungsplan in der jetzigen Fassung sei seit 1982 rechtswirksam. Dass bislang ein Ausbau der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend der Bebauungsplanfestsetzung nicht erfolgte, könnte u. a. auch an der finanziellen Lage der Stadt gelegen haben. Da die Stadt Bielefeld die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen weitgehend in ihrem Eigentum habe, obliege ihr auch die Verkehrssicherung. Langfristig wolle man die Unterhaltungskosten durch eine asphaltierte Straße gering halten. Zudem würden in diesem Bereich in Kürze ohnehin Bauarbeiten durchgeführt, weil eine neue Schmutzwasser-Druckrohrleitung für die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers verlegt werden muss. Untersuchungen hätten ergeben, dass viele der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlichen abflusslosen Gruben zur Aufnahme des Schmutzwassers nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Durch die Verlegung einer Druckrohrleitung soll zudem eine Gefährdung des Trink- und Grundwassers abgewendet werden. Im Rahmen der geplanten Straßenbaumaßnahme würden auch die im Bebauungsplan geforderten Brandschneisen realisiert.

Herr Homann (Amt für Verkehr) weist darauf hin, dass eine Bürgerversammlung stattgefunden hat. Den Eigentümern im betroffenen Bereich des nördlichen Markengrundes sei seinerzeit vorgeschlagen worden einer privatrechtlichen Vereinbarung beizutreten, um den Straßenausbau und die spätere Straßenunterhaltung selbst durchzuführen, dazu seien jedoch lediglich 38 % der Anlieger bereit gewesen, so dass von einer solchen Vereinbarung Abstand genommen werden musste. Er weist darauf hin, dass geplant sei, dass das anfallende Niederschlagswasser auf der befestigten Fahrbahn zur Schaffung einer geregelten Entwässerungssituation in seitlich geführten, etwa 0,10 m tiefen Mulden aufgenommen wird und großflächig versickern soll.

Auf Nachfrage von Herrn Brinkhoff teilt er mit, dass im Laufe des Jahres die Planungen abgeschlossen sein werden.

Herr Brinkhoff äußert, dass er Verständnis für die Anlieger des Wochenendgebietes habe und sich Frau Hennemann bei weiteren Fragen sicher mit dem Amt für Verkehr in Verbindung setzen könne. Wie eingangs erwähnt könne der Bürgerausschuss hier jedoch keine Entscheidung treffen.

Beschluss:
Die Eingabe wird zurückgewiesen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 5.2

Erhalt der Hundefreilauffläche unterhalb der Promenade

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer:

Herr Brinkhoff begrüßt die Petentin Frau Fuchs, die mit Herrn Franke und vielen weiteren Betroffenen zur Sitzung erschienen ist. Herr Brinkhoff verweist auf die Presseberichte der letzten Zeit, auch heute sei über die Hundefreilauffläche unterhalb der Promenade berichtet worden. Die Politik habe dies bereits aufgegriffen und das Thema wurde aufgrund einer Anfrage von Herrn Meichsner in der Bezirksvertretung Mitte behandelt. Daraufhin beschäftige sich derzeit eine interne Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Verwaltung und der Politik mit dem Thema. Herr Brinkhoff verweist auf den Inhalt der Eingabe und bittet darum, das Thema sachlich zu behandeln, oberstes Ziel könne nur sein ein vernünftiges Miteinander aller Beteiligten anzustreben.

Frau Fuchs teilt mit, dass es nicht ihr Ziel sei, dass die Hundehalter die Wiese für sich beanspruchen und Nicht-Hundehalter vertrieben werden. Viel mehr wolle sie, dass alles so bleibt wie es ist. Sie verweist auf den Tierschutz und das sie sich selbst als Opfer städtischer Willkür fühle. Das Ordnungsamt habe mitgeteilt, dass keine Aktionen geplant seien und ein paar Stunden später wurden Hundebesitzer der Fläche verwiesen. Es gebe erfreulich wenig Konflikte mit anderen Personen, so dass sie darum bittet, dass das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Für den Erhalt der Hundefreilauffläche habe man bereits mehr als 600 Unterschriften gesammelt. Herr Franke fügt hinzu, dass den Hundebesitzern seit Jahren die Nutzung der Fläche gestattet werde, so dass hier ein Gewohnheitsrecht nach privatrechtlichen Vorschriften bestehe und das Verwaltungsrecht nicht anwendbar sei.

Herr Wörmann (Umweltmat) erläutert, wo sich die offiziell ausgewiesene Hundefreilauffläche an der Promenade befindet (dem Protokoll ist ein entsprechender Plan als Anlage 1 beigefügt).

Weiter teilt Herr Wörmann mit, dass die Verwaltung der Bezirksvertretung Mitte auf die Anfrage mitgeteilt habe, dass die Möglichkeiten einer Vergrößerung der Freilauffläche geprüft würden. Sollte es zu einer Erweiterung kommen, müsse die Fläche natürlich auch gekennzeichnet werden. Weiterhin sei ihm sehr an einer Zusammenarbeit mit den Beteiligten gelegen. Aktueller Stand sei, dass sich die Bezirksvertretung Mitte mit der Verwaltung erstmals am 30.04.2009 zusammensetzen wird.

Er gehe davon aus, dass danach sicher auch die Bürgerinitiative und sonstige Beteiligte in die Gespräche einbezogen werden. Weiterhin teilt Herr Wörmann mit, dass bis zum Gesprächstermin am 30.04.2009 vom Ordnungsamt keine Bußgelder verhängt werden.

Frau Schröter (Rechtsamt) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass außerhalb der Hundefreilauffläche nach dem Landeshundegesetz NW die Verpflichtung besteht, die Hunde anzuleinen.

Herr Henrichsmeier erklärt, dass hier eine Lösung nur möglich ist, wenn die Beteiligten miteinander sprechen und arbeiten und nicht gegeneinander.

Herr Schaede fügt hinzu, dass die Entscheidung vorliegend im Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss oder in der Bezirksvertretung Mitte getroffen werden.

Nach einigen Fragestellungen und Einwendungen der Zuhörer fasst Herr Brinkhoff zusammen, dass sich die Bezirksvertretung Mitte mit diesem Thema beschäftigt und das Umweltamt die Ausweitung der Freilauffläche prüfe. Wichtig sei, dass die Beteiligten miteinander reden, sich in gegenseitiger Rücksichtnahme üben und die Bereitschaft vorhanden ist, Kompromisse einzugehen.

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt, dass die Beteiligten miteinander und nicht gegeneinander reden um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 5.3

Unsachgemäße Aktenführung bei der Führerscheinstelle Bielefeld

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Herr Brinkhoff begrüßt den Beschwerdeführer Herrn Ahrens.

Frau Schröter trägt vor, dass Herrn Ahrens im Jahr 1981 eine Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung ausgestellt wurde. Im Jahr 2003 habe er seinen Wohnsitz gewechselt und sei in den Zuständigkeitsbereich des Märkischen Kreises verzogen. Dort habe er Anfang 2008 die Neuerteilung einer Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung beantragt, weil seine bisherige Erlaubnis seit dem 19.07.2005 ungültig war. Herr Ahrens beabsichtige auch wieder in Bielefeld als Taxifahrer tätig zu sein, dafür benötigte er den Nachweis über eine abgelegte Ortskundeprüfung in Bielefeld. Der Beschwerdeführer behaupte er habe die Ortskundeprüfung im Jahr 1981 in Bielefeld abgelegt, dies ist jedoch nicht aktenkundig und Herr Ahrens könne auch keinen Nachweis darüber vorlegen.

Die hiesige Fahrerlaubnisbehörde des Ordnungsamtes habe Herrn Ahrens vorgeschlagen, dass er am 16.04.2008 die Ortskundeprüfung ablegen kann. Dieses Angebot hat Herr Ahrens nicht angenommen. Im Januar 2009 habe der Märkische Kreis die Erteilung einer Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung abgelehnt, dagegen wurden keine Rechtsmittel eingelegt, so dass der Bescheid rechtskräftig ist.

Auf Nachfrage von Herrn Brinkhoff teilt Herr Vilmar (Ordnungsamt) mit, dass der Ortskundenachweis gesetzlich vorgeschrieben ist und für die Dauer der Fahrgastbeförderungserlaubnis gilt. Da der Petent jedoch nicht mehr in Bielefeld wohnhaft ist, hätte er –selbst wenn ein Nachweis von damals vorhanden wäre- nochmals einen Ortskundenachweis erbringen müssen.

Herr Ahrens erklärt, dass ihm im Jahr 1981 ein Personenbeförderungsschein ausgestellt wurde und dies mit Sicherheit nicht ohne einen Ortskundenachweis geschehen wäre. Nach gesetzlicher Vorschrift hätte er als Inhaber einer Fahrerlaubnis mit Fahrgastbeförderung in Flensburg gemeldet werden müssen, dies sei ebenfalls unterblieben. Er wolle von der Stadt Bielefeld die Bestätigung, dass er seinerzeit einen Ortskundenachweis abgelegt hat.

Herr Vilmar merkt an, dass für die Erteilung einer neuen Fahrgastbeförderungserlaubnis ein aktueller Ortskundenachweis vorliegen muss. Vorliegend wurde ein neuer Antrag auf Fahrgastbeförderung gestellt, demzufolge sei auch ein aktueller Ortskundenachweis zu fordern. Im Übrigen könne die Behörde verlangen, dass der Betroffene seine Ortskenntnisse erneut nachweist, wenn Tatsachen Zweifel begründen, ob er diese Kenntnisse noch besitzt. Herr Ahrens sei die letzten Jahre nicht in Bielefeld gemeldet gewesen, dies rechtfertige eine erneute Ortskundeprüfung. Die Fahrgäste hätten ein Anrecht darauf von einem ortskundigen Taxiführer befördert zu werden.

Herr Brinkhoff fragt den Petenten aus welchen Gründen er nicht erneut eine Erlaubnis beantragt um so einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erhalten und weshalb er keinen neuen Ortskundenachweis ablegen wolle. Der Petent teilt mit, dass dies mit Kosten verbunden sei. Auf Nachfrage teilt Herr Vilmar mit, dass für den Ortskundenachweis 56,00 € erhoben werden.

Herr Brinkhoff erklärt, dass der Bürgerausschuss politische nicht aber rechtliche Dinge bewegen kann. Vorliegend teile der Petent nicht die Rechtsauffassung der Behörde, so dass er die Möglichkeit habe den Rechtsweg zu beschreiten oder einen neuen Ortskundenachweis zu erbringen. Herr Plaßmann fügt hinzu, dass die Zuständigkeit beim Märki-schen Kreis liege, weil der Petent dort seinen Wohnsitz habe.

Beschluss:
Die Eingabe wird zurückgewiesen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 6

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand
Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Es liegen keine Sachstandsmitteilungen vor.

Volker Brinkhoff